

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.440/0004-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-324.100/0004-II/ST3/2010

An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesstraßengesetz 1971
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

I. Inhaltliche Anmerkungen:Zu Z 3 (§§ 5 bis 5d):Zu § 5a Abs. 3:

Es wäre überlegenswert, den Unterschied zwischen § 5a Abs. 3 Z 1 („Nachweise über die Ausbildung und praktische Erfahrung (...) und über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges für Straßenverkehrssicherheitsgutachter“) und § 5a Abs. 3 Z 2 („Gutachten einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 5c Abs. 1“) genauer zu erläutern. Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich, weshalb neben der Vorlage der in § 5a Abs. 3 Z 1 genannten Nachweise noch ein Gutachten benötigt wird. Das gleiche gilt sinngemäß für die in § 5a Abs. 7 Z 2 und § 5b Abs. 2 Z 4 genannten Gutachten.

Zu § 5c Abs. 1:

Es ist unklar, ob die Anzahl der geeigneten Ausbildungseinrichtungen, mit denen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Vertrag abschließen

kann, beschränkt ist oder nicht. Im Fall einer Beschränkung dürfte eine Dienstleistungskonzession vorliegen und wären die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006, insbesondere das Transparenzgebot (siehe dazu § 11 BVergG 2006) zu beachten; dies ist insb. vor dem Hintergrund zu sehen, dass § 5c Abs. 2 zweiter Satz für Einrichtungen ohne Vertrag eine abweichende Regelung enthält und derartige Einrichtungen offensichtlich auch keine Gutachten gemäß § 5c Abs. 1 Z 3 erstellen können.

Zu § 5d Z 1 bis 4:

Die Verordnungsermächtigungen sollten unter Rückgriff auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 bis 6 im Gesetz näher determiniert werden.

II. Anmerkungen in vorrangig legislatischer und sprachlicher Hinsicht:

Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Z 3 (§§ 5 bis 5d):

Zu § 5 Abs. 1:

Es wird angeregt im letzten Satz den Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie des Beschlussdatums zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums): „(...) Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, (...)“.

Zu § 5 Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Einreichprojekt“ im Bundesstraßengesetz 1971 bislang nicht gebräuchlich ist.

Zu § 5 Abs. 5:

Es ist unklar, was genau unter dem Begriff „Expertenteam“ in Abs. 5 zu verstehen ist. In den Erläuterungen finden sich dazu keine näheren Angaben.

Zu § 5 Abs. 8:

Es wird empfohlen die Berechnungsart der in Abs. 8 genannten durchschnittlichen Kosten näher zu spezifizieren.

Zu § 5a Abs. 9:

Es wird angeregt in den Erläuterungen zu Abs. 9 auf § 5c Abs. 2 zu verweisen: Erst hierdurch ergibt sich, dass Lehrgänge für Straßenverkehrssicherheitsgutachter auch von Einrichtungen, mit denen kein Vertrag gemäß § 5c Abs. 1 abgeschlossen wurde, durchgeführt werden können.

Zu § 5a Abs. 11:

Es wird empfohlen die Internetseite, auf der die Liste der zertifizierten Straßenverkehrssicherheitsgutachter veröffentlicht wird, näher zu spezifizieren.

Zu § 5c Abs. 1 Z 3:

Es ist unklar, welche Zertifizierungsvoraussetzungen im Rahmen des Begutachtungsprozesses geprüft werden sollen: Diese sollten in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Z 5 (§ 37):

In der Paragraphenüberschrift sollte es „Umsetzung von Unionsrecht“ statt „Umsetzung von Gemeinschaftsrecht“ heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. September 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt